

INHALT

Rückblick auf den I. Halbband [SKRG 39]

	Seite
Vorwort	9
Einleitung: Die Handschrift der Reformationgeschichte und ihr Verfasser	19
Texte:	
A. DIE REFORMATIONSGESCHICHTE VON KONSTANZ 1519–1538	55

INHALTSVERZEICHNIS NACH HAUPTABSCHNITTEN

In eckiger Klammer werden die entsprechenden Blattzahlen des Hamburger Autographs (H) und die Seitenzahlen der Zürcher Abschrift von Molkenpur (Z) beigefügt.

I. Die Vorrede

Widmung an die Kinder. Nachweis der nötigen Reformation in geistlichen und weltlichen Dingen. Ziel: Beschreibung der Vorgänge von 1519 bis 1536 unter dem Wirken Gottes.

[H: 1a–2a Z: 1–3] 57

II. Die Anfänge 1519–1523

Im Pestjahr 1519 wird Martin Luther bekannt. Seine Schriften werden gelesen und an der Bibel geprüft. Die Prediger Windner, Mätzler und Wanner beginnen das Evangelium nach dem neuen Verständnis zu lehren. Der Dominikaner Antonius Pirata verteidigt die bisherige Auslegung. Ambros Blarer verläßt das Kloster Alpirsbach, kehrt in die Vaterstadt zurück und wird vom Rat geschirmt.

[H: 2a–20a Z: 3–39] 58

III. Die Verschärfung der Lage im Frühjahr 1523 durch den Fall Wanner-Blantsch

Wanner verhindert Blantsch an der Predigt im Münster, in der die herkömmliche Lehre verteidigt werden sollte. Der Rat nimmt Wanner in seinen Schirm. Der Bischof erscheint persönlich vor dem Rat und bittet ihn, von den Neuerungen abzustehen.

[H: 20a–24a Z: 39–47] 79

IV. *Bischöfliche Maßnahmen und ihre Abwehr durch den Rat.
Sein Vorgehen gegen die Augustiner 1523*

Windner wird die Examinatur entzogen, der Priestereid verschärft. Der Rat verhindert die Entlassung Mätzlers und erteilt ihm die Schirmzusage. Ein Schreiben Hadrians VI. wegen Luthers Unterdrückung bleibt vom Rat unbeachtet. Dem Bischof wird verwehrt, den Nürnberger Abschied anzuschlagen; beide Gruppen legen ihn verschieden aus. Der Rat verhandelt mit den Augustinern, daß sie Ambros Blarer in ihrer Kirche predigen lassen, und faßt sie nach ihrer Weigerung hart an; aber auch Blarer will nicht predigen.

[H: 24b–40b Z: 47–78] 84

V. *Erster Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Bischof und Rat
1523–1524*

Der geistliche Prozeß gegen Mätzler wird vom Rat an seiner endlichen Durchführung verhindert. Die bischöfliche Jurisdiktion in Sachen des göttlichen Wortes wird aberkannt. Daran hält der Rat auch gegenüber der österreichischen Intervention unter Vit Suter fest. Er erläßt für alle Prediger eine Ordnung über die Verkündigung des Evangeliums, damit der Stadtfriede erhalten bleibe.

[H: 40b–102a Z: 78–187] 102

VI. *Neue Verschärfung der Lage im Frühjahr 1524*

Windner wird vor das geistliche Gericht zitiert. Der Rat verhindert den Prozeß durch Schirmzusage und bestreitet wiederum die Zuständigkeit desselben in Sachen des göttlichen Wortes. Die Bischöflichen versuchen, die Bürgerschaft zu entzweien. Die Prediger befehlen sich auf der Kanzel.

[H: 102a–110a Z: 187–202] 166

VII. *Versuch einer Einigung durch ein Predigergespräch im August 1524*

Auf Anregung von Windner, Mätzler und Wanner bereitet der Rat ein Gespräch vor zwischen den Prädikanten der Stadt, in der Hoffnung, dadurch die Gegensätze der Lehre zu bereinigen und die bürgerliche Einigkeit zu erhalten. Das Gespräch wird durch kaiserliches Mandat den Predigern wie dem Rat verboten. Dieser verschiebt es auf einen geeigneteren Zeitpunkt. Er erreicht auch, daß Spräter die Pfarrei S. Steffan noch ein Jahr beibehält und von der Resignation absieht, die den Helfer Mätzler gefährdet hätte.

[H: 110a–149a Z: 202–273] 175

VIII. *Zweiter Höhepunkt: Die Bewährungsprobe des Rates 1524*

Der Rat liefert Konrad Steffenauer gegen das Begehren der Eidgenossen und österreichischer Kommissare nicht aus, sondern spricht ihn nach eingehender Untersuchung von der Schuld am Ittinger Sturm frei. Er verteidigt Windner gegen Vorwürfe des Adels. Auf das Verlangen des Kaisers, Lutherschriften zu unterdrücken und Mätzler abzusetzen, tritt er nicht ein. Dagegen verbietet er Schmachschriften und anonyme

Bücher und bestellt zwei Zensoren. Eine neue Zuschrift des Kaisers, bei Verlust aller Privilegien und der Androhung der Reichsacht, das Wormser Edikt durchzuführen, wird nicht beachtet. Der Austritt der Elsbeth Pflüeger aus dem Kloster S. Peter wird vom Rat geschützt. Die öffentliche Erklärung Windners, daß er in die Ehe treten werde, bringt ihn in den schweren Bann. Der Rat fordert für ihn und Mätzler, der dieselbe Absicht bekundet, vom Bischof den biblischen Nachweis gegen die Priesterehe und schützt beide vor dem geistlichen Prozeß, wenn er ihnen auch zur Zeit den öffentlichen Kirchgang nicht erlaubt und Windner einschärft, die kaiserlichen Mandate in der Predigt nicht zu bekämpfen. [H: 149a–185a Z: 273–336]

215

IX. Fortgang der Reformation unter dem Schutz des Rates 1525

Wanner wird vom Rat als Prediger an S. Steffan bestellt und besoldet. Alexius Bärtschi wird durch Vermittlung des Rates gegen die Protestation des Dompropsts Pfarrer an S. Paul mit Verpflichtung auf die Predigerordnung. Der Rat läßt in allen Klöstern der Stadt die Insassen aufzeichnen und die Güter samt den Kleinoden inventarisieren. Neuaufnahmen werden verboten, Austritte nur mit Bewilligung des Rates gestattet. Petershausen bleibt noch verschont. Der Rat verhindert die Zitation Windners vor die Rota Romana durch den Generalvikar. Ambros Blarer beginnt im Frühjahr auf Wunsch des Rates zu predigen. Am Palmsonntag wird gegen den Einspruch des Bischofs in S. Steffan und S. Johann das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gefeiert. Da der Bischof den Nachweis aus der Schrift nicht geführt hat, daß sie die Priesterehe verbiete, wird Windner und Mätzler die öffentliche Hochzeit gestattet. Die Prozessionen werden eingeschränkt. Der Rat stellt den Stadt-Kreuzgang ein. Die Besoldung Bärtschis wird durch Vermittlung des Rats aufgebessert. Dasselbe wird für Spräter zu erreichen versucht. Zwischen Ambros Blarer und Pirata entsteht eine heftige Auseinandersetzung, welche der Rat durch Vorladung beider zu beheben hofft, aber es nicht bewirken kann. Er will erst nach dem Reichs- und Städte-tag zu Augsburg weiter handeln, da er bei einer Absetzung Piratas die Ungnade des Kaisers befürchtet. Ende des Jahres wird Wanner vom Rat auf Begehren von Memmingen dorthin für einige Zeit als Prediger beurlaubt, als Stellvertreter verfügt sich Johannes Zwick.

[H: 185a–232b Z: 336–418] 252

X. Weitere Förderung der Reformation durch den Rat 1526 bis Anfang 1527

Der Versuch eines Predigergesprächs mit den Gelehrten der Badener Disputation scheidet an den Bedingungen, die für den Rat unannehmbar sind. Er verteidigt sich in einer Druckschrift. Klosteraustritte veranlassen den Rat, die Abfindung der Austretenden zu regeln. Ein Predigergespräch vor großem und kleinem Rat im Juni führt wegen des Widerstandes Piratas zu keiner Einigung. Schon vorher hatte der Rat Pirata als Prediger im Kloster S. Peter abgestellt; nun schirmt er den Konvent gegen den Bischof. Ebenso schützt er die austretende Nonne Elsbeth Vockerin aus dem Kloster Zoffingen und ist für ihre Aussteue-

rung besorgt. Im Münster geht S. Conrads Amt und Licht ein: die Auslagen, welche bis daher dafür aufzubringen waren, werden von der Raiti für die Armen verwendet. Der Rat hebt das privilegium fori der Priester in weltlichen Strafsachen auf. Er muß sich auch um die Einstellung erster Arreste von Zinsen und Zehnten bemühen. Es gelingt ihm, den Fall Spräter mit dem Kapitel S. Steffan zu erledigen.

[H: 232b–265b Z: 418–477] 305

XI. *Dritter Höhepunkt: Der Rat ergreift erste reformatorische Maßnahmen im Kultus, Recht und in der Sitte. Pirata wird nach dem Predigergespräch abgestellt. Bis Mitte 1527.*

Der Rat stellt den von ihm belehnten Priestern die Messe frei, ohne Beeinträchtigung ihrer Pfründen. Darauf stehen sie von der Feier der Messe ab. Der Rat hebt das Recht von Kurtisanen auf freiwerdende Stellen auf. Er schließt das Frauenhaus und erläßt ein Edikt, das die Hurerei verbietet. Im Predigergespräch im Mai wird Pirata abgesetzt. Aus Sorge um den Stadtfrieden werden die Zünfte eingehend unterrichtet und zur Ruhe gemahnt. Die Rechtfertigung gegen Bischof und Kapitel vor Kaiser und Reich wird vorbereitet, nachdem der gütliche Verhandlungstag zu Überlingen gescheitert ist.

[H: 265b–295a Z: 477–533] 344

XII. *Fortführung der Reformation durch den Rat ab Mitte 1527*

Der Rat öffnet die Klausur von Zoffingen. Er verweist die grauen Schwestern aus der Stadt. Spräter übergibt ihm die Pfarrstelle S. Steffan. Nachdem das bischöfliche Chorgericht nach Radolfzell emigriert ist, beansprucht der Rat die Rechte des Chor- und Ehegerichts für sich. Er regelt die Belange des Münsterklerus bei seinem vom Kapitel befohlenen Auszug aus der Stadt, ebenso diejenigen der Chorherren von S. Steffan und S. Johann, die der Bischof zum Weggang aufgefordert hat. Die verbleibenden Priester nimmt er in seinen Schirm. Bei ihrer Zitation nach Radolfzell rät er ihnen zur Appellation an das versprochene Konzil oder die Nationalversammlung und ist für ihren Unterhalt besorgt. Der Minorität erlaubt er vorerst noch die pastorale Betreuung durch Matthäus Locher.

[H: 295b–313b Z: 533–570] 380

XIII. *Festigung der Reformation durch den Rat bis Mitte 1528*

Der Rat erläßt eine Ordnung der Feiertage und wehrt das Eindringen der Täufer ab. Er stellt die Priester Locher in der Stadt und Ruef in Petershausen in ihren Funktionen ein, so daß die Minorität ihrer Betreuung verlustig geht. In den Klöstern schafft er die Messe ab und bricht vor allem den Widerstand in Petershausen, ungeachtet des Einspruchs des Landvogts in Schwaben.

[H: 313b–326b Z: 570–596] 401

XIV. *Die Zitation der Frauen von S. Peter. Sommer 1528*

Der Rat schützt die nach Radolfzell zitierten Frauen und rät ihnen,

wie vorher den verbliebenen Priestern, zur Appellation an das künftige Konzil oder die Nationalversammlung. Er bemüht sich um die weitere Ausrichtung ihrer Einkünfte trotz der Bannbriefe im ganzen mit Erfolg.

[H: 326b–339b Z: 596–621] 416

XV. *Der Rat bemüht sich um den Abschluß der Reformation 1528–1529*

Er veräußert Kirchenkleider an Arme, errichtet eine Ordnung über die Rückgabe von Stiftungen, wobei die Geschlechter über ihre Meßpfründen frei verfügen dürfen. Er verbietet den Besuch der Messe, ebenso Taufen und Hochzeiten außerhalb der Stadt nach bisherigem Ritus. In Petershausen ernannt er den Custor Johannes Jung zum Prädikanten.

[H: 339b–342b Z: 621–627] 432

XVI. *Der Rat führt die Reformation zu Ende 1530*

Er stellt Singen und Lesen in den Klöstern ein und beseitigt überall die Altäre und die Bilder, denen Verehrung erwiesen wurde. Für die Einheit der Stadtgemeinde sorgt er durch Verordnungen gegen die heimliche Fortsetzung des bisherigen Glaubens und die Gefahr der Täufer.

[H: 342b–348a Z: 627–638] 435

XVII. *Der Rat krönt das Reformationswerk 1531*

Er erläßt die Zuchtordnung, welche die weltlichen und geistlichen Dinge ordnet, und bestellt zu ihrer Handhabung die Zuchtherren.

[H: 348b–368a Z: 638–678] 442

XVIII. *Der Schluß*

Der Rat kämpft gegen die Bedrohungen seines Reformationswerkes durch Bischof und Kapitel, Kaiser und Adel. Diesem Ziel dienen das Burgrecht mit Zürich und Bern und der Beitritt zum Schmalkaldischen Bund, der 1535 verlängert und 1536 bis 1538 erweitert wird. Verweis auf die Rechtfertigungsschrift vor Kaiser und Reich von 1528 und die Tetrapolitana von 1530. Dank an den Allmächtigen und Bitte um seinen ferneren Schutz.

[H: 368a–370b Z: 678–684] 465

B. DIE OPUSCULA JÖRG VÖGELIS 469

I. DREI MISSIVEN ZU MARTIN LUTHER 1523 471

1. An Conrad Zwick d. J. in Meersburg.
Datiert 30. Juli 1523 471

2. An Johannes Brack, Pfarrer in Allmannsdorf.
Datiert 15. Juli 1523 473

3. An Johannes Brack, Pfarrer in Allmannsdorf.
Datiert 27. Juli 1523 476

	Seite
II. SCHIRMREDE FÜR DIE PREDIGER DES EVANGELIUMS WIDER D. JOHANNES SCHLUPF IN ÜBERLINGEN 1524 ..	478
1. An D. Johannes Schlupf, Pfarrer in Überlingen. Datiert 20. Februar 1524	478
2. Verteidigung des Helfers zu S. Stefan, Bartholomäus Mätzler	481
III. MAHNSCHRIFT AN BÜRGERMEISTER JACOB GAISSBERG UND REICHSSVOGT HANS SCHULTHAISS WEGEN BESCHIRMUNG DER PREDIGER DES EVANGELIUMS Datiert 11. Juni 1524	519
IV. MAHNSCHRIFT AN DIE RATSHERRN HANS WELLENBERG UND GEORG KERN WEGEN DES NUTZENS, DEN DER BISCHÖFLICHE SITZ UND DER KLERUS FÜR DIE STADT KONSTANZ BEDEUTEN SOLLEN Datiert 21. November 1524	535
V. DIALOG: OB DIE STADT KONSTANZ IHREN URSPRUNG VOM BISTUM HABE. 1529	542
C. GREGOR MANGOLT:	
ABRISS DER REFORMATIONSGESCHICHTE VON KONSTANZ (1562). Zum Vergleich mit Vögelis Werk	549
GLOSSAR	563
Nachwort des Reihenherausgebers	586